

**SATZUNG  
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN STUDIENGANG  
MODERN CHINA MIT DEM ABSCHLUSS  
BACHELOR OF ARTS (B.A.)  
AN DER  
BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

**Vom 25. Januar 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de./amtl\\_veroeffentlichungen/2006-2](http://www.uni-wuerzburg.de./amtl_veroeffentlichungen/2006-2))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Modern China mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 10. August 2004 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2005-11](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-11)) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „107“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bereits bestandene Prüfungen können nicht erneut abgelegt werden.“
  - b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 5 bis 7.
  - c) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „155“ durch die Zahl „169“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
  - d) Im neuen Abs. 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
4. In § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. <sup>3</sup>Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studenten mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.“
5. In § 15 Abs. 3 wird die Zahl „155“ durch die Zahl „169“ ersetzt.

6. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Prüfungsbereichen in dem durch die Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

**Fremdsprachenbereich:**

Moderne Chinesische Umgangssprache	55 Leistungspunkte
Berufspraktisches Sprachseminar	8 Leistungspunkte
Chinesische Konversation	6 Leistungspunkte
Chinesische fachsprachliche Texte	6 Leistungspunkte
Moderne chinesische Texte	6 Leistungspunkte

**Methodenbereich:**

Chinesische Orthographie	3 Leistungspunkte
Chinesische EDV	6 Leistungspunkte
Einführung in die Hilfsmittel der Sinologie	3 Leistungspunkte
Vertiefungsseminar oder Vorlesungen mit Leistungsnachweis	4 Leistungspunkte
Berufspraktisches Vertiefungsseminar	8 Leistungspunkte
Seminar mit Seminararbeit	4 Leistungspunkte

**Ergänzungsbereich:**

Grundzüge der chinesischen Kultur und Landeskunde	4 Leistungspunkte
Geschichte Chinas I-III	7 Leistungspunkte
Modern Chinese History	3 Leistungspunkte
Vertiefungsseminare oder Vorlesungen mit Leistungsnachweis	20 Leistungspunkte
Seminare mit Leistungsnachweis	26 Leistungspunkte

**Thesis**

Summe:	11 Leistungspunkte
	180 Leistungspunkte“

7. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „107“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Thesis darf nicht mit einer früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit, hierzu zählen insbesondere eine Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder Diplomarbeit bzw. Dissertation inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein. <sup>2</sup>Ist dies der Fall, so wird die Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Eine Anrechnung einer früher erbrachten Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.“

b) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu den Abs. 7 und 8.

c) Im neuen Abs. 8 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

9. In § 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 wird jeweils die Zahl „155“ durch die Zahl „169“ ersetzt.

10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Modalitäten der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss fest; insbesondere kann die Fertigung von Einzelkopien ausgeschlossen werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Modern China mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) nach Inkrafttreten dieser Satzung an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen. <sup>2</sup>Für die in diesem Studiengang an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg bereits immatrikulierten Studenten besteht die Wahlmöglichkeit, ihre Prüfungen nach Maßgabe dieser Änderungssatzung abzulegen.